

Bundessozialgericht

Az.: 11/1 RA 2/62

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

.....

Verkündet am
4. Mai 1965

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1965,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,
Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter F r a n k e und
Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 8. November 1961 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :I.

Der Kläger, geboren 1893, war als kaufmännischer Lehrling, kaufmännischer Angestellter, Geschäftsführer und Betriebsleiter tätig. Er entrichtete seit Beginn der Angestelltenversicherung -AnV- (1. Januar 1913) Beiträge; nach Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze leistete er freiwillige Beiträge und Höherversicherungsbeiträge.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 5. Mai 1959 ein Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ab 1. Oktober 1958 in Höhe von 454,90 DM monatlich. Mit der Klage machte der Kläger geltend, die Rente sei zu niedrig; er beanstandete in erster Linie, daß die persönliche Rentenbemessungsgrundlage für ihn zu gering festgesetzt sei, sie habe rechnerisch einen weit höheren Wert ergeben; die Vergleichsberechnung im Rentenbescheid (Art. 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -AnVNG-) zeige, daß sich seine Rente infolge der ab 1. Januar 1957 in Kraft getretenen Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze nur um 37 v.H. erhöht habe, während bei vielen anderen Angestellten die Steigerung 100 % und mehr betrage; er habe Zeit seines Lebens hohe Beiträge geleistet, die Rente, die von der Beklagten festgesetzt worden sei, werde dem nicht gerecht. Aus Unkenntnis über die Auswirkung der späteren Rentengesetzgebung habe er während der Zeit, in der er freiwillige Beiträge geleistet habe, zu hohe Beitragsmarken verwandt; wenn er statt jeweils eines Beitrages zwei Beiträge mit dem halben Wert geleistet hätte, so würde sich bei der Errechnung der Versicherungsjahre eine höhere Rente ergeben, die hohen Beiträge müßten daher in jeweils zwei Beiträge mit dem halben Markenwert aufgespalten werden. Der Kläger beanstandete die Rentenberechnung noch in weiteren Punkten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Itzehoe wies die Klage mit Urteil vom 14. Juli 1960 ab.

Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers mit Urteil vom 8. November 1961 zurück: Die Beklagte habe die für den Kläger maßgebende Rentenbemessungsgrundlage bei der Rentenberechnung auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt; diese Begrenzung entspreche dem Gesetz (§ 32 Abs. 1 AVG), sie führe zu einer entsprechenden Begrenzung der Rentenleistung; für die Versicherten, deren Entgelt und entsprechende Beitragsleistung - wie im Falle des Klägers - über dem Doppelten des Durchschnitts gelegen habe, führe sie innerhalb der sozialen Rentenversicherung zu einer Nivellierung. Diese Nivellierung verstoße jedoch weder gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes -GG-) noch gegen den Grundsatz der Gewährleistung des Eigentums (Art. 14 GG). Bei der Rentenreform im Jahre 1957 habe das Prinzip der "einkommensbezogenen bzw. beitragsbezogenen Rente" nicht auch für die in der Vergangenheit liegenden Beitragszeiten verwirklicht werden müssen. Der Kläger hätte zwar mit dem gleichen Beitragsaufwand für die freiwillige Versicherung eine höhere Zahl von Versicherungsjahren und damit eine höhere Rente nach neuem Recht erreichen können, wenn er anstatt sechs hoher jährlich zwölf niedrigere Monatsbeiträge entrichtet hätte; sein Begehren, die hohen freiwilligen Beiträge nachträglich in jeweils zwei Monatsbeiträge mit dem halben Wert aufzuspalten, sei jedoch nicht gerechtfertigt; auch insoweit liege kein Verstoß gegen das GG vor. Schließlich könnten auch die übrigen von dem Kläger beanstandeten Punkte der Rentenberechnung zu keiner günstigeren Berechnung führen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das ISG ließ die Revision zu. Das Urteil des LSG wurde dem Kläger am 8. Dezember 1961 zugestellt. Der Kläger legte am 2. Januar 1962 Revision ein; er beantragte,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 8. November 1961 und das Urteil des SG Itzehoe vom 14. Juli 1960 sowie den Bescheid der Beklagten vom 5. Mai 1959 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger über die Gewährung eines höheren Altersruhegeldes ab 1. Oktober 1958 einen neuen Bescheid zu erteilen.

Der Kläger begründete die Revision nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist am 2. März 1962. Er rügte, die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Halbs. 2 AVG, die von der Beklagten angewandt worden sei, verletze Art. 3 und Art. 14 des GG; daß die Rentenbemessungsgrundlage bei der Rentenberechnung höchstens bis zu der im Jahre des Versicherungsfalls geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werde, sei insbesondere auch deshalb grundgesetzwidrig, weil den Versicherten damit einerseits die Möglichkeit der vollen Ausnutzung ihrer Beitragsleistung für die Höhe ihrer Rente genommen werde, andererseits bei der Errechnung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (§§ 31, 35 AVG) hohe Beiträge nicht den gleichen Erfolg zeitigten wie niedrigere Beiträge.

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist jedoch unbegründet.

- 5 -



- 5 -

Streitig ist die Höhe des dem Kläger zustehenden Altersruhegeldes (§ 25 Abs. 1 AVG).

Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe zwei für die Rentenberechnung maßgebliche Faktoren (§§ 31, 32 AVG), nämlich die persönliche Rentenbemessungsgrundlage und die Zahl der anrechenbaren Versicherungsjahre, zu niedrig angesetzt; das LSG hat zutreffend verneint, daß diese Beanstandungen nicht durchgreifen.

Die Beklagte hat die für den Versicherten maßgebende (persönliche) Rentenbemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 1 Halbsatz 1 AVG) bei der Rentenberechnung nur bis zu der im Jahre des Versicherungsfalles (1958) geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2 AVG) berücksichtigt. Damit hat die Beklagte - wie auch die Revision einräumt - das Gesetz seinem eindeutigen Wortlaut entsprechend angewandt. Die Auffassung der Revision, die Vorschrift über die Begrenzung der persönlichen Bemessungsgrundlage sei grundgesetzwidrig, sie verstoße gegen den Art. 3 Abs. 1 GG und gegen den Art. 14 GG, trifft nicht zu. Die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Halbs. 2 AVG, welche die persönliche Bemessungsgrundlage auf 200 v.H. (§ 112 Abs. 2 AVG) der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2 AVG) begrenzt, beruht darauf, daß nach neuem Recht auch Beiträge höchstens von 200 % der allgemeinen Bemessungsgrundlage des jeweiligen Jahres erhoben werden. Renten sind danach von keinem höheren Betrag als persönlicher Rentenbemessungsgrundlage zu ermitteln als von dem Betrag, von dem auch höchstens Beiträge zu zahlen sind. Daraus ergibt sich eine entsprechende Begrenzung der Rentenhöhe für diejenigen Versicherten, die insoweit, als früher "die Beitragsbemessungsgrenzen" über dem Doppelten des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes gelegen haben, "Spitzenbeiträge" geleistet

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

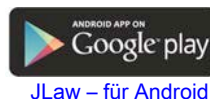
haben; diese Beiträge, die unter der Geltung des alten - vor der Rentenreform von 1957 geltenden - Rechts geleistet worden sind, wirken sich insoweit nicht mehr auf die Rentenhöhe nach neuem Recht aus, als eine persönliche Rentenbemessungsgrundlage von über 200 v.H. der geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage errechnet wird. Für Beitragszeiten seit der Rentenreform (1. Januar 1957) gilt dies nicht mehr, weil die Beitragsbemessungsgrenze und die Rentenberechnung aufeinander abgestimmt sind und damit auf Grund von Beiträgen nach dem 1. Januar 1957 keine über die Beitragsbemessungsgrenze (und das Doppelte der allgemeinen Bemessungsgrundlage) liegende persönliche Rentenbemessungsgrundlage erreicht werden kann.

Es trifft danach zwar zu, daß eine bestimmte Gruppe von Versicherten, nämlich die, die früher besonders hohe Beiträge geleistet hat, gegenüber anderen Versicherten insofern anders behandelt wird, als ihre Beitragsleistung sich nicht in dem gleichen Umfang auf die Höhe der Rente auswirkt, wie dies bei der Beitragsleistung anderer Versicherter der Fall ist. Diese relative Schlechterstellung mancher Versicherter mit "alten Beitragszeiten" ist jedoch nicht grundgesetzwidrig. Der 1. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat bereits entschieden, daß die Begrenzung der persönlichen Bemessungsgrundlage nach den §§ 32 Abs. 1 Halbs. 2, 112 Abs. 2 AVG weder gegen Art. 3 GG noch gegen Art. 14 GG verstößt (BSG 19, 237, 239; 13, 61, 64, 65; vgl. auch BSG 13, 247, 250). Der erkennende Senat schließt sich nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage dieser Auffassung an. Der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG ist nicht verletzt, weil die Begrenzung der persönlichen Bemessungsgrundlage keine willkürliche Differenzierung enthält; sie beruht auf dem Gedanken des sozialen Ausgleichs unter den Versicherten in der sozialen Rentenversicherung und damit auf einem durchaus sachgerechten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Grund. Der soziale Ausgleich unter den Versicherten ermöglicht es erst, daß heute trotz Inflation und Währungsreform überhaupt angemessene Renten gezahlt werden. Die heutigen Leistungen der Rentenversicherungen werden wegen des zweimaligen Währungsverfalls nur zu einem Bruchteil von den früheren Beiträgen der jetzigen Rentenempfänger gedeckt, sie müssen im wesentlichen von der heute arbeitenden Bevölkerung aufgebracht werden, und zwar sowohl durch Beiträge unmittelbar an die Versicherungsträger als auch mittelbar durch Steuern, aus denen die Zuschüsse an die Versicherungsträger finanziert werden (§§ 109, 116 AVG). "Die Leistungen der Rentenversicherung sind Ausdruck der Solidarität der Erwerbstätigen mit der älteren Generation" (Schneider, Die Sozialversicherung, Zusammenbruch und Wiederaufbau im Spiegel der Rentenversicherung, 1964 Nr. 10 S. 289, 292, 293). Da auch die "Neuversicherten" bei der Anwendung der neuen Rentenformel nur begrenzt hohe Renten erhalten können (§§ 32, 112 Abs. 1 AVG), ist es durchaus folgerichtig, Höchstbeträge auch für die vergangenen Beitragszeiten gelten zu lassen; dadurch wird verhindert, daß die jetzt arbeitende Generation höhere Renten finanzieren muß, als sie selbst erwarten kann (vgl. auch BSG 13, 247, 250; Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung, S. 317); dies ist um so mehr gerechtfertigt, als die Beitragssätze in der AnV früher wesentlich geringer waren als die, mit denen sich die heutigen Versicherten abfinden müssen (vgl. auch Bonner Bericht in "Die Sozialversicherung", 1964, Nr. 6 S. 183). Es kommt im übrigen für die Beurteilung, ob die Begrenzungsvorschrift mit dem Gleichheitssatz im Einklang steht, nicht darauf an, ob diese Vorschrift "unbedingt zwingend" oder "versicherungsmathematisch befriedigend ist oder nicht" (vgl. insoweit Heinecke, Zum versicherungsmathematischen Inhalt der Rentenformel, Deutsche Rentenversicherung 1964,



- 8 -

Heft 3 S. 187, 211 ff.) oder ob eine andere Lösung zweckmäßiger und ohne zusätzlichen Aufwand möglich gewesen wäre. Ebensowenig ist insoweit entscheidend, ob die Vorschrift dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit entspricht oder nicht (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 3 S. 704). Wenn der Gesetzgeber, um die Renten mit früheren Beitragszeiten den späteren Renten der Neuversicherten anzupassen, den Grundsatz der "einkommensbezogenen oder beitragsbezogenen Rente" für die Vergangenheit nicht in vollem Umfange verwirklicht hat, so hat dies im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit gelegen. Der Gesetzgeber hätte wohl auch eine gleichmäßige "Kürzung" sämtlicher früherer Beiträge vornehmen können; er hat dies aber nicht tun müssen, er hat vielmehr dem Prinzip des sozialen Ausgleichs den Vorrang geben dürfen.

Wenn der Gesetzgeber die Zahl der Versicherungsjahre als einen maßgebenden Faktor der Rentenberechnung eingeführt und hierzu bestimmt hat, daß je zwölf durch Beiträge belegte Versicherungsmonate ein anrechnungsfähiges Versicherungsjahr sind (§§ 31 Abs. 1, 35 Abs. 2 AVG), so hat er den Nachteil, der sich hieraus für diejenigen Versicherten ergibt, die bei früherer freiwilliger Versicherung jährlich lediglich sechs (hohe) Monatsbeiträge zur Aufrechterhaltung ihrer Anwartschaft nach früherem Recht geleistet haben, die aber mit dem gleichen "Beitragsaufwand" auch 12 (niedrigere) Monatsbeiträge hätten entrichten können, nicht vermeiden müssen. Daran ändert nichts, daß die Zahl der geleisteten freiwilligen Monatsbeiträge erst später für die Rentenhöhe bedeutsam geworden ist. Der Gesetzgeber hat die Frage, wie im einzelnen "die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre" als Faktor der Rentenberechnung neuen Rechts zu ermitteln ist, nicht in einer ganz bestimmten Weise regeln müssen; er hat hierbei jedenfalls nicht darauf abstellen müssen, welcher

- 9 -



Beitragsaufwand vorgelegen hat und welche Versicherungszeit (Versicherungsjahre) mit diesem Beitragsaufwand äußerstenfalls hätte erreicht werden können. Wenn andere Versicherte mit dem gleichen Geldaufwand für Beiträge längere Versicherungszeiten erreicht haben als der Kläger, so ist dies kein Grund, Versicherten wie dem Kläger Versicherungszeiten zuzugestehen, die sie tatsächlich nicht zurückgelegt haben. Soweit sich danach die Vorschriften des neuen Rechts über die Rentenberechnung für die Versicherten, die in ihrem Arbeitsleben überwiegend Pflichtbeiträge oder regelmäßig monatlich freiwillige Beiträge geleistet haben - im Hinblick auf die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre - günstiger auswirken als für die Versicherten, die jeweils nur sechs Monate jährlich Beiträge entrichtet haben, um ihre Anwartschaft zu erhalten, ist der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verletzt; das Gesetz behandelt jedenfalls auch insoweit nicht willkürlich oder sachfremd Gleiches ungleich, vielmehr beruht die Differenzierung auch insoweit auf einem sachgerechten Grund (vgl. auch BSG 17, 290, 294). Auch soweit der Kläger eine den Grundsatz der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) verletzende "Verschlechterung seiner Rechtsposition" darin erblickt, daß seine Beiträge sowohl infolge der Begrenzung der persönlichen Bemessungsgrundlage als auch infolge der Regelung über die Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre "nicht den gleichen Erfolg zeitigten" wie die Beiträge anderer Versicherter, vermag der Senat ihm nicht zu folgen. Der Kläger erhält nach der Rentenneuregelung keine geringere, sondern eine wesentlich höhere Rente, als er nach altem Recht erhalten hätte; die Neuregelung greift sonach in seinen Besitzstand nicht ein; seine "Rechtsposition" hat sich insoweit nicht verschlechtert. Es kann dahinstehen, ob überhaupt Anwartschaften aus der Sozialver-



sicherung dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG unterliegen; die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG ist jedenfalls nicht dadurch verletzt, daß Versicherte mit der "versicherungsrechtlichen Position" des Klägers nach den Grundsätzen des neuen Rechts nicht in gleichem Maße an der Erhöhung der Rente teilhaben wie andere Versicherte, bei denen anders zu beurteilende Rentenbemessungsfaktoren des neuen Rechts vorliegen (vgl. auch BVerfG 11, 221; BSG 15, 71, 75; BSG 13, 247, 250). Soweit das LSG im übrigen verneint hat, daß die Rentenberechnung der Beklagten unrichtig sei, ist das Berufungsurteil weder in den tatsächlichen Feststellungen noch in den rechtlichen Schlußfolgerungen angegriffen, es ist auch insoweit nicht zu beanstanden.

Die Revision des Klägers ist danach zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)